

INTILION

**SATZUNG
DER
INTILION AKTIENGESELLSCHAFT**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

INTILION Aktiengesellschaft.

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Paderborn.

1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Produktion, Betrieb, Vermietung und der Vertrieb von Energiespeichersystemen und –lösungen, einschließlich der Erbringung aller damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen, die Bereitstellung, Aufarbeitung und Auswertung von Daten und die Überlassung von Software-Lösungen sowie die Bereitstellung und Vermietung von Räumlichkeiten und Infrastruktur.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen aller Art zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen sowie Unternehmensverträge abzuschließen. Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, den Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- oder Beteiligungsunternehmen zu verwirklichen. Die Gesellschaft kann Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung von Beteiligungen beschränken.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 3

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

3.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 7.000.000,00 (in Worten: Euro sieben Millionen). Es ist eingeteilt in 7.000.000 (in Worten: sieben Millionen) auf den Namen lautende Stückaktien. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung ins Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben mitzuteilen.

3.2 Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbiefen (Globalurkunden).

- 3.3 Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer jeweiligen Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und eine Verbriefung nicht nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktien zugelassen sind.
- 3.4 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27. März 2028 (einschließlich) durch Ausgabe von bis zu 3.500.000 neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder gegen Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um € 3.500.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen fünfhundert tausend), zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023).

Bei Barkapitalerhöhungen sind die neuen Aktien grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ganz oder teilweise auszuschließen,

- a) um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen;
- b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der unter Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von 10 % sind neue und bestehende Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer anderweitigen Ermächtigung gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden; ferner sind Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten ausgegeben werden bzw. noch ausgegeben werden können, soweit die Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund einer anderweitigen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden;
- c) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt zur Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Er-

werbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

III. VORSTAND

§ 4

Zusammensetzung; Beschlüsse

- 4.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.
- 4.2 Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder. Er kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands ernennen. Der Aufsichtsrat regelt die Geschäftsverteilung.
- 4.3 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst.
- 4.4 Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die auch einen Katalog von Geschäften enthält, die der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. Die Zustimmung des Aufsichtsrats kann in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen bestimmten Kreis der bezeichneten Geschäfte im Voraus erteilt werden.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- 5.1 Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung zu führen.

- 5.2 Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 5.3 Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne, mehrere oder alle Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Der Aufsichtsrat kann weiter allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass einzelne, mehrere oder alle Vorstandsmitglieder berechtigt sind, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten.

IV. AUFSICHTSRAT

§ 6

Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung

- 6.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Hauptversammlung gewählt werden. Die Wahl erfolgt längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- 6.2 Die Bestellung eines Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit die Hauptversammlung nichts Abweichendes bestimmt.
- 6.3 Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Ersatzwahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- 6.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Vorstands und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats – oder im Falle der Amtsniederlegung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber dem Stellvertreter – niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Vorsitzender und Stellvertreter

- 7.1 Der Aufsichtsrat wählt in der ersten im Anschluss an die Hauptversammlung ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- 7.2 Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

§ 8

Ausschüsse des Aufsichtsrats; Geschäftsordnung

- 8.1 Soweit das Gesetz es zulässt, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und Befugnisse auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder auf die aus seiner Mitte bestellten Ausschüsse übertragen. Gehört der Aufsichtsratsvorsitzende einem Ausschuss als Ausschussvorsitzender an und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, so hat er, nicht aber sein Stellvertreter, bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch diese Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.
- 8.2 Im Übrigen setzt der Aufsichtsrat im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 9

Einberufung

- 9.1 Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende schriftlich, E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen unter Mitteilung des Ortes und der Zeit der Sitzung ein. Dabei werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf drei (3) Tage abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Die Vorschriften des § 110 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes bleiben unberührt.
- 9.2 Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen mitzuteilen. Die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst frühzeitig zu übersenden. Nach Ablauf der Einberufungsfrist vorgenommene Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 10

Beschlussfassung

- 10.1 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen des Aufsichtsrats können auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden oder einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats können im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden.
- 10.2 Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen oder Beschlüsse

durch elektronische Medien erfolgen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet, wobei die Zuleitung auch per Telefax, E-Mail oder anderen Mitteln der elektronischen Kommunikation erfolgen kann. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.

- 10.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, jedoch nicht weniger als drei, an der Beschlussfassung persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnimmt.
- 10.4 Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben oder Stimmabgaben in Textform überreichen lassen.
- 10.5 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Bei Stimmgleichheit hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen.
- 10.6 Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern in Abschrift zuzuleiten.
- 10.7 Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der jeweilige Vorsitzende für den Aufsichtsrat.

§ 11

Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 12

Aufsichtsratsvergütung

- 12.1 Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten nach Abschluss eines Geschäftsjahrs eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt wird.
- 12.2 Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre angemessenen Auslagen und die auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer, falls sie diese gesondert in Rechnung stellen können und stellen.

- 12.3 Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, die die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt. Sie kann darüber hinaus eine Rechtsschutzversicherung abschließen, die die im Zusammenhang mit der Aufsichtsrats Tätigkeit stehenden Risiken der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung der Aufsichtsratsmitglieder abdeckt.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 13

Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht (8) Monate eines jeden Geschäftsjahrs statt.

§ 14

Ort und Einberufung

- 14.1 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft (Paderborn) oder in einer anderen deutschen Stadt mit wenigstens 100.000 Einwohnern statt.
- 14.2 Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

Voraussetzungen für Teilnahme und Stimmrechtsausübung

- 15.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.
- 15.2 Der Vorstand kann bestimmen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme) und/oder ihre Stimmen schriftlich abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand kann das Verfahren der Online-Teilnahme und der Briefwahl im Einzelnen regeln.

- 15.3 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in die Handelsregister der Gesellschaft. Im Fall der virtuellen Hauptversammlung findet § 14 Absatz 1 Satz 2 der Satzung keine Anwendung
- 15.4 Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung kann in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, sofern das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat oder am Tag der Hauptversammlung wegen der Wahrnehmung eigener Dienstgeschäfte oder aus sonstigen Gründen an der physischen Teilnahme an der Hauptversammlung verhindert ist oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird. Die Entscheidung, in welcher Weise eine Bild- und Tonübertragung erfolgt, trifft der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

§ 16

Leitung und Ablauf

- 16.1 Die Leitung in der Hauptversammlung übernimmt der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats. Andernfalls wird der Versammlungsleiter von den vor Beginn der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre gewählt.
- 16.2 Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen.
- 16.3 Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, für das Rede- und Fragerecht zusammengenommen einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und für einzelne Redner zu setzen.
- 16.4 Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

§ 17

Stimmrecht

- 17.1 Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

17.2 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 135 AktG erfolgt die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform oder auf einem von der Gesellschaft in der Einberufung näher zu bestimmenden elektronischen Weg. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung bekannt gemacht. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

§ 18

Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine höhere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 19

Jahresabschluss

19.1 Der Vorstand hat, soweit gesetzlich vorgeschrieben, innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese zusammen mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

19.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unter Hinzuziehung des Abschlussprüfers der Gesellschaft zu prüfen.

§ 20

Gewinnverwendung

20.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.

20.2 Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.

20.3 Im Falle der Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 des Aktiengesetzes bestimmt werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Gründungsaufwand

- 21.1 Die mit der Gründung der INTILION HUB GmbH (AG Paderborn, HRB 14157) verbundenen Kosten und Verkehrssteuern (Notar- und Gerichtsgebühren, Beratungshonorare, Veröffentlichungskosten, Bankgebühren) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von € 3.000,00. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gründungsgesellschafter.
- 21.2 Die durch die Gründung der INTILION Aktiengesellschaft im Wege des Formwechsels entstehenden Kosten (Notar- und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung einschließlich der Kosten der Gründungsprüfung, Kosten der Gesellschafterversammlung) trägt die Gesellschaft bis zum Höchstbetrage von € 30.000,00.
- 21.3 Das Grundkapital wird in Höhe von € 400.000,00 (in Worten: Euro vierhunderttausend) durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, der INTILION HUB GmbH mit Sitz in Paderborn (AG Paderborn, HRB 14157), erbracht.

§ 22

Bekanntmachungen und Übermittlung von Informationen

- 22.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- 22.2 Die Gesellschaft kann Informationen an Aktionäre der Gesellschaft im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch mittels elektronischer Medien übermitteln.